

Vernehmlassungsversion

**Gesetz  
über die Aufgaben- und Finanzreform 18  
(Mantelerlass AFR18)**

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 51 | 400a | 501 | 610 | 620 | 630 | 645 | 647 | 755 | 775 | 776 |  
800 | 866 | 881 | 902

Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ...,

*beschliesst:*

**I.**

Keine Hauptänderung.

**II.**

**1.**

Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PG) vom 26. Juni 2001<sup>1</sup> (Stand 1. Februar 2018) wird wie folgt geändert:

**§ 1 Abs. 4 (geändert)**

<sup>4</sup> Die übrigen Gemeinwesen gemäss § 2 Unterabsatz c können die Arbeitsverhältnisse ihrer Angestellten durch rechtsetzende Erlasse selbständig regeln. Diese Regel gilt nicht für die Lehrpersonen der Volks- und Musikschulen und die Fachpersonen der schulischen Dienste. Die §§ 65, 68 und 70 ff. (Rechtsschutz) sind für die Gemeinden und die Gemeindeverbände zwingend, soweit die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse nicht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden.

**2.**

Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999<sup>2</sup> (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

**§ 56 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1</sup> Die Gemeinden bieten den Lernenden der Volks-, Kantons- und Fachmittelschulen Zugang zu einer Musikschule.

<sup>3</sup> Der Kanton entrichtet jenen Musikschulen, welche seine Qualitätsvorgaben einhalten, Staatsbeiträge an die Betriebskosten nach Abzug der Elternbeiträge im Umfang von 50 Prozent.

<sup>3bis</sup> Der Kanton entrichtet den Gemeinden seinen Anteil in Form von pauschalen Pro-Kopf-Beiträgen.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. [51](#)

<sup>2</sup> SRL Nr. [400a](#)

**§ 61 Abs. 4 (aufgehoben)**<sup>4</sup> aufgehoben**§ 61a (neu)**

Gemeindebeiträge

<sup>1</sup> An die Kosten der Sonderschulung gemäss § 7 entrichten die Gemeinden Beiträge im Umfang von 50 Prozent der Betriebskosten.<sup>2</sup> Die Gemeinden entrichten Beiträge im Umfang von 50 Prozent der entsprechenden kantonalen Kosten für

- a. Schulen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Lernender,
- b. das kantonale Weiterbildungsangebot für die Lehrpersonen und für Stellvertretungskosten, die vom Kanton während der Dauer der Weiterbildung übernommen werden,
- c. die Dienstleistungen, die Dritte mit kantonalem Auftrag für das kommunale Volksschulbildungsangebot erbringen,
- d. Schulentwicklungsprojekte.

<sup>3</sup> Die Beiträge werden von der Gesamtheit der Gemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.**§ 62 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**<sup>1</sup> Der Kanton entrichtet den Gemeinden Staatsbeiträge an die Betriebskosten (gemäss § 59 Abs. 2) für das kommunale Volksschulangebot. Die Staatsbeiträge decken 50 Prozent der gesamten im Kanton entstehenden Betriebskosten.<sup>1bis</sup> Der Kanton entrichtet den Gemeinden Staatsbeiträge an die Betriebskosten nach Abzug der Elternbeiträge für die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen im Umfang von 50 Prozent.**3.**Gesetz über die Gymnasialbildung (GymBG) vom 12. Februar 2001<sup>3</sup> (Stand 1. Februar 2018) wird wie folgt geändert:**§ 21 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**<sup>1bis</sup> Der Kanton erbringt das Angebot in der Regel selbst. Er kann es teilweise öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Leistungserbringern übertragen.**4.**Gesetz über den Finanzausgleich (FAG) vom 5. März 2002<sup>4</sup> (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:**§ 6 Abs. 1 (geändert)**<sup>1</sup> 50,5 Prozent der Mindestausstattung gemäss § 5 werden durch den Kanton aufgebracht, 49,5 Prozent durch den horizontalen Finanzausgleich unter den Gemeinden.**§ 7 Abs. 1 (geändert)**<sup>1</sup> Gemeinden, deren Ressourcenindex mehr als 86,4 Punkte beträgt, bezahlen Beiträge an den Disparitätenabbau (horizontaler Finanzausgleich).**§ 9 Abs. 2**<sup>2</sup> Der topografische Lastenausgleich bemisst sich insbesondere anhand der Faktoren

- c. *aufgehoben*

<sup>3</sup> SRL Nr. [501](#)<sup>4</sup> SRL Nr. [610](#)

**§ 20b (neu)**

Übergangsbestimmung der Änderung vom ...

<sup>1</sup> Das Senkungsverbot von § 11 Absatz 1 entfällt für das Jahr 2020.

**§ 20c (neu)**

Übergangsbestimmung der Änderung vom ...

<sup>1</sup> Die Gemeinden gleichen während fünf Jahren finanzielle Härtefälle untereinander aus.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

**5.**

Steuergesetz (StG) vom 22. November 1999<sup>5</sup> (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

**§ 2 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Einheiten der zu beziehenden Staatssteuern unterliegt dem fakultativen Referendum nach § 24 Absatz 1e der Kantonsverfassung<sup>6</sup>, wenn mehr als 1,7 Einheiten festgesetzt werden und sich der Steuerfuss gegenüber dem Vorjahr erhöht.

**§ 232 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Der Ertrag fällt zu 72 Prozent dem Kanton und zu 28 Prozent der Einwohnergemeinde zu.

**6.**

Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern (EStG) vom 27. Mai 1908<sup>7</sup> (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

**§ 12 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Erbschaftssteuern, einschliesslich der Bussen, fallen zu 72 Prozent an den Kanton und zu 28 Prozent an die Einwohnergemeinde, die die Erbschaftssteuern veranlagt (§ 15 Absatz 1).

**7.**

Gesetz über die Handänderungssteuer (HStG) vom 28. Juni 1983<sup>8</sup> (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

**§ 22 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Steuerertrag, einschliesslich der Bussen, wird wie folgt aufgeteilt:

- a. *(geändert)* 28 Prozent an die Einwohnergemeinde, in welcher das Grundstück liegt;
- b. *(geändert)* 72 Prozent an den Kanton.

**8.**

Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer (GGStG) vom 31. Oktober 1961<sup>9</sup> (Stand 1. Juli 2014) wird wie folgt geändert:

---

<sup>5</sup> SRL Nr. [620](#)

<sup>6</sup> SRL Nr. [1](#)

<sup>7</sup> SRL Nr. [630](#)

<sup>8</sup> SRL Nr. [645](#)

<sup>9</sup> SRL Nr. [647](#)

**§ 49 Abs. 1** (*geändert*), **Abs. 2** (*aufgehoben*)

<sup>1</sup> Der Steuerertrag, einschliesslich der Bussen, fällt zu 72 Prozent an den Kanton und zu 28 Prozent an die Einwohnergemeinde, in der das Grundstück liegt.

<sup>2</sup> *aufgehoben*

**9.**

Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995<sup>10</sup> (Stand 1. Februar 2018) wird wie folgt geändert:

**§ 80 Abs. 1**

<sup>1</sup> Zuständig für den Strassenunterhalt sind

d. (*geändert*) bei Privatstrassen die interessierten Grundeigentümer.

**§ 83a Abs. 1, Abs. 2** (*aufgehoben*), **Abs. 3** (*geändert*)

<sup>1</sup> Die Gemeinden verwenden für den Bau der Gemeindestrassen und Wege, einschliesslich der strassenbedingten Schutzmassnahmen, unter anderem folgende Mittel:

b. *aufgehoben*

d. *aufgehoben*

<sup>2</sup> *aufgehoben*

<sup>3</sup> Die Gemeinden verwenden für den Unterhalt der Gemeindestrassen und Wege unter anderem die in Absatz 1e genannten Mittel.

**10.**

Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öVG) vom 22. Juni 2009<sup>11</sup> (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:

**§ 26 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Kanton verwendet zur Finanzierung seiner Aufwendungen für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr folgende Mittel:

a. (*geändert*) 35 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997<sup>12</sup>,

b. (*geändert*) 35 Prozent der aus den Verkehrssteuern resultierenden Einnahmen nach dem Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994<sup>13</sup>.

**11.**

Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994<sup>14</sup> (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Abs. 1** (*geändert*)

<sup>1</sup> Die Einnahmen aus den Verkehrssteuern sind, nach Abzug eines Prozentes für die Aufwendungen des Steuereinzugs durch das Strassenverkehrsamt, zu 65 Prozent für die Strassenaufwendungen des Kantons gemäss § 83 des Strassengesetzes<sup>15</sup> und zu 35 Prozent für die kantonalen Aufwendungen für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr gemäss § 26 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr<sup>16</sup> zu verwenden.

<sup>10</sup> SRL Nr. [755](#)

<sup>11</sup> SRL Nr. [775](#)

<sup>12</sup> SR [641.81](#)

<sup>13</sup> SRL Nr. [776](#)

<sup>14</sup> SRL Nr. [776](#)

<sup>15</sup> SRL Nr. [755](#)

<sup>16</sup> SRL Nr. [775](#)

## 12.

Gesundheitsgesetz (GesG) vom 13. September 2005<sup>17</sup> (Stand 1. Februar 2018) wird wie folgt geändert:

### **Titel nach § 44 (neu)**

4a Palliativmedizin und -pflege

#### **§ 44a (neu)**

Palliativmedizin und -pflege

<sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für ein angemessenes Angebot an Palliativmedizin und -pflege.

<sup>2</sup> Der Kanton kann in Ergänzung zu den Gemeinden an Einrichtungen und Projekte, die sich in der ambulanten Palliativmedizin und -pflege betätigen, im Rahmen der verfügbaren Voranschlagskredite Beiträge ausrichten.

## 13.

Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz) vom 24. Januar 1995<sup>18</sup> (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

### **§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Die aus der Durchführung des Gesetzes entstehenden Kosten werden durch die Beiträge des Bundes, des Kantons und der Gemeinden finanziert. Bei Bezügerinnen und Bezügerern von wirtschaftlicher Sozialhilfe tragen die Gemeinden 100 Prozent der Beiträge. Die übrigen Beiträge werden nach Abzug des Beitrages des Bundes zu je 50 Prozent vom Kanton und den Gemeinden getragen.

<sup>3</sup> Der Finanzierungsanteil der einzelnen Gemeinden berechnet sich nach der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres.

## 14.

Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007<sup>19</sup> (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:

### **§ 3 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt die Höhe der anrechenbaren Tagestaxen für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder in einem Spital leben, durch Verordnung fest. Die Gemeinden sind bei der Erarbeitung der Verordnung in geeigneter Weise beizuziehen. Der Mehrheit der Gemeinden, die zugleich die Mehrheit der ständigen Wohnbevölkerung umfasst, steht ein Antragsrecht zu.

### **§ 4 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder in einem Spital leben, den anrechenbaren Betrag für persönliche Auslagen durch Verordnung fest. Er kann ihn nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit abstufen. Die Gemeinden sind bei der Erarbeitung der Verordnung in geeigneter Weise beizuziehen. Der Mehrheit der Gemeinden, die zugleich die Mehrheit der ständigen Wohnbevölkerung umfasst, steht ein Antragsrecht zu.

---

<sup>17</sup> SRL Nr. [800](#)

<sup>18</sup> SRL Nr. [866](#)

<sup>19</sup> SRL Nr. [881](#)

### § 6 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Insbesondere bezeichnet er die Krankheits- und Behinderungskosten, die zu vergüten sind. Die Gemeinden sind bei der Erarbeitung der Verordnung in geeigneter Weise beizuziehen. Der Mehrheit der Gemeinden, die zugleich die Mehrheit der ständigen Wohnbevölkerung umfasst, steht ein Antragsrecht zu.

### § 7 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Durchführung dieses Gesetzes wird der Ausgleichskasse Luzern übertragen. Die Gemeinden vergüten ihr die daraus entstehenden Verwaltungskosten. Für die Ermittlung des Anteils der einzelnen Gemeinden und das Inkasso gilt § 12 Absätze 3 und 4 sinngemäss.

### § 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)

<sup>1</sup> Bund und Gemeinden finanzieren die Ergänzungsleistungen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden tragen den Aufwand, der nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibt.

<sup>4</sup> Die Ausgleichskasse Luzern stellt den Gemeinden deren Anteil am Aufwand in Rechnung.

## 15.

Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG) vom 12. September 1995<sup>20</sup> (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:

### § 63a Abs. 1 (aufgehoben)

<sup>1</sup> aufgehoben

## 16.

Gesetz über einen Steuerfussabtausch:

### § 1 Steuerfussabtausch

<sup>1</sup> 1 Der Kantonsrat setzt für das Rechnungsjahr 2020 eine Staatssteuer von 1,70 Einheiten für Vermögen, Einkommen, Gewinn und Kapital fest.

<sup>2</sup> Für das Rechnungsjahr 2020 beziehen die Gemeinden eine Gemeindesteuer gemäss Rechnungsjahr 2019 abzüglich 0,10 Einheiten für Vermögen, Einkommen, Gewinn und Kapital.

<sup>3</sup> Den Stimmberechtigten oder dem Gemeindep Parlament obliegt in Abänderung von § 13 Absatz 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016<sup>21</sup> und von § 10 Absatz 1c des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004<sup>22</sup> für das Rechnungsjahr 2020 nur der Beschluss über das Budget. Das Referendum gemäss § 13 Absatz 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden und § 13 Absatz 2b des Gemeindegesetzes ist ausgeschlossen.

### § 2 Befristung

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt per 31. Dezember 2020 ausser Kraft.

## III.

Keine Fremdaufhebungen.

<sup>20</sup> SRL Nr. [902](#)

<sup>21</sup> SRL Nr. [160](#)

<sup>22</sup> SRL Nr. [150](#)

**IV.**

Der Mantelerlass tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Er unterliegt der Volksabstimmung.

Luzern, ...

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner